

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
Parlamentsdirektion	Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (Errichtet mit Wirkung 27. April 1995 durch BGBI. Nr. 432/1995, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 19/2003) ¹⁾	<p>Unterstützung von Personen, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder Österreich verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen.</p> <p>Der Fonds kann auch Projekte unterstützen, die Opfern des Nationalsozialismus zugute kommen, der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalsozialismus und des Schicksals seiner Opfer dienen, an das nationalsozialistische Unrecht erinnern oder das Andenken an die Opfer wahren.</p> <p>Zu den Aufgaben des Fonds gehört auch die endgültige Abgeltung von Vermögensverlusten in den Kategorien Bestandrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten, Hausrat und persönliche Wertgegenstände.</p>	6,757
	Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus (Errichtet mit Wirkung 28. Mai 2001 durch BGBI. Nr. 12/2001, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 20/2007) ⁴⁾	<p>Der Fonds hat das Ziel, die moralische Verantwortung für Verluste und Schäden, die als Folge von oder im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den anderen Opfern des Nationalsozialismus zugefügt wurden, durch freiwillige Leistungen anzuerkennen.</p>	160,072
	Margaretha Lupac - Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie (zulässig erklärt mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung MA 62-II/133/01 vom 4. Oktober 2001)	Zweck der Stiftung ist es, den Gedanken der Demokratie und des Parlamentarismus zu fördern und das Prinzip der Toleranz im Diskurs über Fragen der Politik, der Kunst und der gesellschaftlichen Entwicklung zu festigen.	1,523

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
Bundeskanzleramt	Zukunftsfoonds der Republik Österreich (Errichtet mit Bundesgesetz über die Errichtung eines Zukunftsfoonds der Republik Österreich - Zukunftsfoondsgesetz, BGBl. I Nr. 146/2005)	Förderung von Projekten zum Gedenken an die Opfer des nationalsozialistischen Regimes und zur Erforschung des Unrechts, das während des nationalsozialistischen Regimes auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich geschehen ist, sowie einer zukunftsorientierten Förderung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung.	23,234
	Bundesanalt Statistik Österreich (Errichtet mit Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert mit <u>BGBl. I Nr. 71/2003</u>)	Erstellung von Bundesstatistiken im Auftrag der Bundesministerien aufgrund von Bundesgesetzen, EU-Normen oder durch Verordnungen gemäss § 4 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz	6,083
Bundesministerium für Inneres	Österreichischer Integrationsfonds - Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF) (vormals Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen/Wien) (Errichtet mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 7. August 1967, Z. 276.739-36/67 bzw. vom 29. Juli 1991, Z. 6.076/109-IV/7/91)	Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge und Asylwerber	5,884
	Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 (Errichtet mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 25. Mai 1949, Z. 68.203-10/49)	Unterstützung hilfsbedürftiger Gendarmeriebeamter bzw. deren Hinterbliebener	1,020
	Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive des Bundesministeriums für Inneres (Zusammenlegung Polizeimassafonds mit Gendarmeriemassafonds gem. Erl. des BM.I Z. 24.710/27-I/2/03 v. 8.10.03) (Errichtet mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 31. Dezember 1949, Z. 151.948-3/49) ³⁾	Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Exekutive	17,370
	Unterstützungsinstitut der Bundespolizei (Namensänderung "Bundessicherheitswache" auf "Bundespolizei" gem. § 1 Abs.2 der Statuten des UI der Bundespolizei) (Errichtet mit Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 6. Feber 1874, Zl. 1109 – Statthaltereierlaß vom 19. Feber 1874, Zl. 4280) ²⁾	Gewährung von Wohlfahrtsleistungen an sämtliche in Wien befindlichen Sicherheitswachebeamten	25,354

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

**Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete
Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)**

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
	Wiener Stadterweiterungsfonds (Errichtet durch kaiserliches Handschreiben vom 20. Dezember 1857, Z. 12.074/M.J.)	Bestreitung der dem Bundesschatz erwachsenden Auslagen bei der Stadterweiterung von Wien	0,140
	Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei (Errichtet mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 19. Jänner 1954, Z. 165.250-3/54)	Unterstützung von hilfsbedürftigen Bediensteten der Bundespolizeibehörden und ihrer Hinterbliebenen	1,640
	Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes (Errichtet mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 13. Juli 1956, Z. 26.583-10/56)	Unterstützung von Angehörigen der Exekutive, die durch eine in Ausübung des Dienstes erlittene gesundheitliche Schädigung in Not geraten sind	0,850

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

**Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete
Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)**

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	Albertina (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	4,520
	Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	1,797
	MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	1,215
	MUMOK - SLW - Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	0,863
	Österreichische Galerie Belvedere (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	4,482

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
	<p>Österreichisches Institut für Sportmedizin (Errichtet mit Stiftungsbrief vom 18. Dezember 1969, in der geltenden Fassung mit stiftungsbehördlicher Genehmigung vom 15. April 1988, BKA-Zl. 60.910/6-VI/13b/88, zuletzt geändert durch BMGuK-Zl. 22.291/2-II/B/21/95)⁵⁾</p> <p>Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek (Errichtet mit BGBI. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBI. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBI. I Nr. 14/2002)</p> <p>Österreichisches Filminstitut (Errichtet mit Bundesgesetz vom 25.11.1980, BGBI. Nr. 557/1980 über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), zuletzt geändert mit <u>BGBI. I Nr. 170/2004</u>)</p> <p>Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (Errichtet mit Bundesgesetz vom 29.12.2000, BGBI. I Nr. 131/2000 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, K-SVFG), zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 136/2001</p>	<p>Errichtung eines österreichischen Institutes für Sportmedizin, dessen Führung, Ausgestaltung, Erhaltung, Erweiterung und Beschaffung der nötigen Mittel für dieses Institut</p> <p>Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes</p> <p>Zum Zweck der umfassenden Förderung des Österreichischen Filmwesens nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten, sowie zur Weiterentwicklung der Filmkultur in Österreich.</p> <p>Zum Zweck der Leistungsregelung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur Pensionsversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen Künstler, sowie der Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gem. § 2 Abs. 1 Z 4 GSFG und die Aufbringung der Mittel hierfür.</p>	<p>0,249</p> <p>11,539</p> <p>0,393</p> <p>15,078</p>

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

**Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete
Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)**

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz	Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung - vormals: "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte" (Errichtet mit BGBI. Nr. 259/1981, eingearbeitet in das Bundesbehindertengesetz BGBI.Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 82/2005)	Zusätzliche Förderungen behinderter Menschen sowie von pflegenden Angehörigen und Abgeltung der Mehrbelastungen aus der Besteuerung der Bezüge der gesetzlichen Unfallversicherung	8,817
	Ausgleichstaxfonds (Errichtet mit Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBI. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 82/2005)	Zuschüsse für die Schaffung von Arbeitsplätzen für begünstigte Behinderte; Gewährung von Lohnzuschüssen; Zuschüsse für die Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von integrativen Betrieben; Förderung von Sonderprogrammen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behindter;	157,950
	Ausgleichstaxfonds (Errichtet mit Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBI. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 82/2005)	Zuschüsse für die Schaffung von Arbeitsplätzen für begünstigte Behinderte; Gewährung von Lohnzuschüssen; Zuschüsse für die Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von integrativen Betrieben; Förderung von Sonderprogrammen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behindter; Fürsorge für begünstigte Behinderte, für die nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz und dem Heeresversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten und deren Kinder;	157,950
	Hilfsfonds (Errichtet mit BGBI. Nr. 197/1988, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 757/1996)	Fürsorge für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach dem Opferfürsorgegesetz Zuwendungen an hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung zur Linderung und Beseitigung einer bestehenden oder drohenden wirtschaftlichen Notlage	0,223

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

**Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete
Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)**

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
	Kriegsopfer- und Behindertenfonds (Errichtet mit BGBl. Nr. 217/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 70/2001)	Fürsorge für Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopfer- und Heeresversorgungs- bzw. nach dem Impfschadengesetz oder auf eine Hilfeleistung gem. Verbrechensopfergesetz und zwar durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen; weiters können zinsenfreie Darlehen für Massnahmen gem. §§ 6 und 10a BEinstG. zur Verfügung gestellt werden	3,815
	Erzbischof Ladislaus von Pyrker- und Erzherzog Albrecht-Gasteiner-Badestiftung (Einbeziehung des Grundvermögens und Auflösung der Erzherzog Albrecht-Gasteiner-Badestiftung mit Kundmachung am 17. Juli 1979)	Durchführung von Badekuren für Kriegsbeschädigte und/oder andere durch körperliche Gebrechen behinderte Personen	6,387
	Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung (Errichtet mit BGBl. Nr. 71/2003)	Zuwendungen an von Änderungen pensionsversicherungsrechtlicher Vorschriften betroffenen Bezieherinnen einer Pension nach dem ASVG, GSVG, BSVG und FSVG	1,208

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

**Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete
Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)**

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend	Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (Errichtet mit BGBl. Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993) Errichtung: 25.1.1973	Erfassung und Auswertung von Daten über den Gesundheitszustand; Erstellung von Studien, Forschungen und Planungen im Gesundheitswesen (inkl. ärztliche und spitalsmäßige Versorgung, Präventiv- und Sozialmedizin und Umwelthygiene); Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Personen im Dienste der Volksgesundheit	0,672
	Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation (Errichtet mit BGBl. I Nr. 180/1999) Errichtung 19.8.1999	Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation in Höhe von 70% der Gesamtkosten	0,966
	Bundesgesundheitsagentur als Rechtsnachfolger des Strukturfonds (Errichtet mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2004) Errichtung 1.1.2005	Insbesondere Weiterentwicklung des Gesundheitssystems, der leistungsorientierten Vergütungssysteme unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche sowie Festlegung und Revision des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit einschließlich von Qualitätskriterien; Entwicklung und Implementierung eines verbindlichen flächendeckenden Qualitätssystems; Unterstützung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen	0,000

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland (Errichtet mit BGBI. Nr. 381/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 6. Mai 1981, BGBI. Nr. 294)	Österreichische Staatsbürger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, durch einmalige oder periodische Zuwendungen zu unterstützen	0,154
	Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (Errichtet mit BGBI.Nr. 17/2005 v. 22. April 2005)	Hilfeleistungen für Katastrophenfälle im Ausland	0,002
	Diplomatische Akademie Wien (Errichtet am 1. Juli 1996 mit BGBI. Nr. 178/1996)	Die Diplomatische Akademie hat die Aufgabe, 1. Absolventen und Absolventinnen eines mit einem akademischen Grad abgeschlossenen Studiums an einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines gleichwertigen ausländischen Studiums auf die Berufstätigkeit im diplomatischen Dienst, in internationalen Organisationen oder in der internationalen Wirtschaft vorzubereiten, 2. Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen auf die Berufstätigkeit in internationalen Organisationen oder in der internationalen Wirtschaft vorzubereiten, 3. die Schulung von Führungskräften des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie die Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung der Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu unterstützen	0,462
Bundesministerium für Justiz	Justizwache-Massafonds (Errichtet mit Ministerratsbeschuß vom 6. Dezember 1949) ³⁾	Beistellung von Dienstkleidern an Justizwachebeamte	0,488
Bundesministerium für Landesverteidigung	„Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ (Stiftungssatzung idF Erlaß des BM für Landes-verteidigung vom 13. Oktober 1992, Zl. 10.800/10-1.1/92)	Finanzielle Unterstützung bestimmter Militärpersonen sowie von Angehörigen der Heeresverwaltung	4,350

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
Bundesministerium für Finanzen	Finanzmarktaufsichtsbehörde (<i>früher nur: Bundeswertpapieraufsicht</i>) (Errichtet mit 1. April 2002 gemäß BGBI. I Nr. 97/2001, geändert durch BGBI. I Nr. 45/2002)	Erfüllung der im § 2 FMABG festgelegten Aufgaben	0,243
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (Errichtet mit BGBI. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 71/2003)	Nach § 37 Abs. 1 des Umweltförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 185/1993, ist der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nur mehr als Träger der Rechte und Pflichten tätig, die auf Grund von Förderungen nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes rechtsverbindlich entstanden oder zugesichert worden sind	1.360,508
	Agrarmarkt Austria (Errichtet mit BGBI. Nr. 376/1992, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 108/2001)	Vollziehung der Marktordnungsaufgaben	7,451
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (Errichtet mit BGBI. Nr. 324/1977) 7)	Sicherung der Ansprüche von Dienstnehmern bei Insolvenz ihrer Dienstgeber	67,092
	Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungs-fonds (Errichtet mit BGBI. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 301/1989)	Abwicklung von Fondshilfemaßnahmen und Förderung der Stadterneuerung	12,613
	Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (Errichtet mit BGBI. Nr. 252/1921, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 301/1989) 7)	Abwicklung von Fondshilfemaßnahmen und Förderung der Errichtung von Startwohnungen und ihrer Mieter	49,025
	ERP-Fonds (Errichtet mit BGBI. Nr. 207/1962, zuletzt ergänzt durch ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, BGBI. III Nr. 89/2004) 6) 7)	Förderung des Ausbaues, der Rationalisierung und der Produktivität der österreichischen Wirtschaft; insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches, um dadurch auch zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Erhöhung des Sozialproduktes unter Bedachtnahme auf die Stabilität des Geldwertes beizutragen	1.890,351

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	<p>Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) (Errichtet mit BGBI. Nr. 372/1927 und 95/II/1934)</p> <p>Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (BGBI. I Nr. 73/2004)</p> <p>FFG - Forschungsförderungsgesellschaft (BGBI. I Nr. 73/2004)</p> <p>Rat für Forschung und Technologieentwicklung (BGBI. I Nr. 73/2004)</p> <p>Österreichischer Binnenschifffahrtsfonds vorm. "Österreichischer Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt" (Errichtet mit Bundesgesetz vom 8. August 2000, BGBI. I Nr. 69/2000)⁸⁾</p>	<p>a) Erhaltung der Schutz- und Dammbauten in der Strecke Ispermündung bis Theben (Landesgrenze)</p> <p>b) Betrieb und Verwaltung der damit zusammenhängenden Anlagen und Grundflächen</p> <p>c) Erhaltung des Donaukanals sowie Erhaltung und Betrieb der in diesem Kanal von der Kommission für Verkehrsanlagen geschaffenen Anlagen</p> <p>d) Die Verwaltung der durch die Liquidierung der Kommission für Verkehrsanlagen in das Miteigentum des Bundes, des Bundeslandes Niederösterreich und der Stadt Wien übergegangenen Liegenschaften</p> <p>Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist</p> <p>Förderung der Forschung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Österreich</p> <p>Strategische Beratung der Bundesregierung im Bereich der Forschung und Technologieentwicklung</p> <p>Erfüllung der in der EU-Verordnung über kapazitätsbezogene Massnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs näher umschriebenen Aufgaben (Verordnung [EG] Nr. 718/1999 des Rates und Nr. 805/1999 der Kommission)</p>	<p>29,741</p> <p>248,533</p> <p>350,177</p> <p>0,759</p> <p>0,176</p>

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

**Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete
Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)**

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen am 31. 12. 2006 in Mill. EURO

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Fußnoten zur Beilage L:

- 1) Im ausgewiesenen Vermögen sind auch Zuwendungen aus dem Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus berücksichtigt.
- 2) Laut Statut ein integrierender Bestandteil der Bundespolizeidirektion Wien. Laut Entscheidung des OGH vom 16. Dezember 1929, 4 Ob 593/29-1, ist aber das Unterstützungsinstitut einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes gleichzuhalten.
- 3) Auf Grund der Bestimmungen des § 23 Abs. 5 und 6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947. Durch die 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wurden die bisher in § 23 Abs. 5 und 6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes enthalten gewesenen Bestimmungen über die Beistellung von Dienstkleidern materiell unverändert in den neu gefaßten § 24 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes übernommen. Auf Grund des § 185 Abs. 2 Z 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, trat das Gehaltsüberleitungsgesetz mit 1. Jänner 1980 außer Kraft. Für die geltende Rechtslage siehe § 80 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.
- 4) Die Organaufgaben des Fonds werden vom Kuratorium und von der Generalsekretärin des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus wahrgenommen. An die Stelle des Komitees des Nationalfonds tritt das Antragskomitee.
- 5) Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung werden drei Vertreter, von denen einer den Vorsitz führt, und von den Bundesministerien für Finanzen sowie für BM Gesundheit und Frauen, sowie vom BKA wird je ein Vertreter in das Kuratorium des Stiftungsfonds entsandt.
- 6) Reinvermögen zum Stichtag 31. Dezember 2005; Ausgaben aus der Erfüllung der Jahresprogramme und der Verwaltungsausgaben des ERP-Fonds; im übrigen wird auf den Jahresbericht des ERP-Fonds verwiesen.
- 7) Reinvermögen zum Stichtag 31. Dezember 2005
- 8) Die Jahresgebarung des Österreichischen Binnenschiffahrtsfonds, vorm. "Österreichischen Abwrackfonds für die Binnenschiffahrt" erfolgt nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Verordnung [EG] Nr. 718/1999 des Rates); die Daten des Fondsvermögens beinhalten den Kassenstand, der sich nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern aus Beiträgen des Binnenschiffahrtsgewerbes zusammensetzt.